

15.06.2010

file:///

#1

**AW: Hinweisverfahren zum Inbetriebnahmezeitpunkt von PV-Anlagen - Stellungnahmefrist bis Dienstag, den 15. Juni 2010**

Datum: 15.06.2010 16:41

Sehr geehrter Dr. Lovens,

gern nehme ich die Möglichkeit einer Stellungnahme wahr.

U.a. bereits mit Hinweis auf Salje, Kommentar zum EEG 2004, zu § 3 RZ 129, ist aus meiner Sicht festzuhalten, dass der EEG-Gesetzgeber den Inbetriebnahmebegriff geklärt hat.

Schon in den Gesetzesbegründungen zu § 3 EEG 2004 (siehe Regierungsentwurf in BR-Drs. 15/04, Seite 46; und modifizierte Gesetzesbegründung zum EEG 2004, laut BT-Drs. 15/2864, S. 52) wird mit Blick auf den Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebsetzung darauf abgestellt, "dass die Anlage die technischen Voraussetzungen für die erstmalige Einspeisung in das Netz nach den anerkannten Regeln der Technik erfüllt." Bzw. "wenn der Anlagenbetreiber, das seinerseits Erforderliche getan hat, um Strom ordnungsgemäß in das Netz einspeisen zu können." Auch die Gesetzesbegründung des EEG 2009 auf diese (EEG-vergütungsrelevante) Geeignetheit hin: "Maßgeblich ist daher der Zeitpunkt, an dem erstmalig Strom zur Einspeisung in das Netz aufgrund der technischen Bereitschaft des Generators tatsächlich zur Abnahme angeboten wird." (BT-Drs.16/8148)

Die gegenüber den vorangegangenen Gesetzesbegründungen modifizierte, kürzere und "schlankere" Gesetzesbegründung des EEG 2009 zum Begriff der Inbetriebnahme wird dort sogleich ebenfalls begründet: "Diese Regelung hat insgesamt durch die neu eingefügten allgemeinen Vergütungsvorschriften deutlich an Bedeutung verloren."

Die (redaktionellen) Änderungen in den Begründungen sind also nicht mit einer Änderung des Inhalts der Regelung verbunden.

Der Betriebsbegriff des EEG ist im Lichte des § 1 EEG auszulegen und damit nicht nur in der Hinsicht zu bestimmen, wer einen Generator in Betrieb setzt, sondern auch wozu. Mit dem u.a. über § 3 Nr. 5 EEG intendierte Investitionsschutz ist danach abzugrenzen, inwieweit eine Anlagen/Generatorinvestition dazu beiträgt, dass EEG-Strom für das öffentliche Netz bzw. für den Eigenverbrauch bereitgestellt werden kann. Im Falle einer Solarzelle, die zwar für sich genommen bereits ein Generator ist (§ 3 Abs. 4 EEG), kann ein solches EEG-Strom-Angebot i.d.R. jedoch nur in Verbindung mit einem Wechselrichter erreicht werden. Allein darauf abzustellen, dass ein Solarmodul funktioniert und im physikalischen Sinn überhaupt Strom erzeugen kann, ist nicht ausreichend. Die technische Bereitschaft des Generators ist explizit mit der Voraussetzung verknüpft, dass keine weiteren Investitionen erforderlich sind, um Strom "tatsächlich zur Abnahme" anbieten zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Schreiber

- VII 341 -

Referent Energierecht

Aufsicht Landesregulierungsbehörde Energie

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft

und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein

Düsternbrooker Weg 94